



GEMEINDE FLAURLING

Bezirk Innsbruck Land

6403 FLAURLING

Tel: 05262 - 621 34 Fax: 05262 – 62134-4

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flaurling vom
28.02.2023 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Flaurling legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995,00 Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Flaurling legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 15,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 30,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 70,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 90,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 150,00 Euro fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freizeitwohnsitzabgabenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flauring vom 22.10.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 01.03.2023

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat

Bgmin. Brigitte Praxmarer

